



Der Bürgermeister

Öffentliche Berichtsvorlage 240/2011

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

11.11.2011

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

22.11.2011

Kenntnisnahme

Jugendamtse Elternbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Allgemeine Informationen

Der Jugendamtse Elternbeirat ist ein Gremium, das auf örtlicher Ebene für einen Jugendamtsbereich von Eltern von Kindergartenkindern gebildet werden kann. Rechtsgrundlage ist seit dem 01. August 2011 § 9 des Kinderbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KiBiz). Auf Landesebene wird als übergeordnetes Gremium ein sog. Landeselternbeirat eingerichtet. Die Tätigkeit des jeweiligen Jugendamtse Elternbeirates und Landeselternbeirates ist grundsätzlich auf ein Kindergartenjahr ausgerichtet.

Damit wird die Mitwirkung von Eltern im Bereich der Kindertageseinrichtungen ausgebaut. Das KiBiz sieht damit nämlich erstmalig eine gewählte Elternvertretung auf Stadt- und auf Landesebene vor. Bisher war eine Wahl von Elternvertretern nur auf Kindergarten-Ebene vorgesehen.

Die neuen Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern bedeuten allerdings nicht zugleich Mitbestimmung. Sowohl für die Träger von Kindertageseinrichtungen als auch für das Jugendamt gilt, dass die Entscheidungen, insbesondere über Finanzen, Personal und Konzeptionen von Einrichtungen einer Mitentscheidung durch die Eltern nicht zugänglich sind.

Mit der gesetzlichen Regelung soll wesentlich die Elternmitwirkung und die Transparenz der Arbeit der Kindertageseinrichtungen erhöht und somit das Vertrauen der Eltern als wichtige Voraussetzung für gelingende Zusammenarbeit gestärkt werden.

Die Elternbeiräte greifen

- auf Ebene der Kindertageseinrichtung,
- auf Ebene des Jugendamtes (Jugendamtse Elternbeirat)
- und auf Ebene des Landes (Landeselternbeirat)

auch inhaltlich ineinander. Genauso wie sich die Entscheidungskompetenzen der Träger, des Jugendamtes und des Landes gestuft differenzieren lassen und sich gegenseitig ergänzen, lässt sich auch die Mitwirkung der Elternbeiräte auf diesen drei sich gegenseitig ergänzenden Ebenen differenzieren:

- individuelle Angelegenheiten der einzelnen Kindertageseinrichtung,
- generelle Themen für alle Kindertageseinrichtungen in einem Jugendamtsbezirk und
- zentrale und grundlegende Fragen für alle Kindertageseinrichtungen in NRW.

Die Entscheidung, ob ein solcher Jugendamtselternbeirat gebildet wird, liegt allein in der Entscheidungskompetenz der Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen. Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates ist, dass sich 15 % (für Coesfeld drei) der Elternbeiräte an der Wahl beteiligt haben.

Zweck des Zusammenschlusses ist die Interessenvertretung der Eltern gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, also nicht nur gegenüber dem Jugendamt als öffentlichem Träger handelt, sondern auch gegenüber den Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Elterninitiativen als freie Träger der Kindertageseinrichtungen.

Generell kann es bei der Tätigkeit des Jugendamtselternbeirates z. B. um die Betreuungsbedarfe und Wünsche zum Angebot gegenüber den Jugendämtern und den Trägern der Kindertageseinrichtung gehen.

Bei der Tätigkeit der Jugendamtselternbeiräte sollen die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung, Migrationshintergrund, von benachteiligten und hochbegabten Kindern und deren Eltern angemessen berücksichtigt werden.

Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben (§ 9 Abs. 6 KiBiz). Darin liegt ein Anhörungsrecht.

Die Zusammenarbeit des Jugendamtselternbeirates mit dem Jugendamt und den freien Trägern kann nach der "Arbeitshilfe zum Jugendamtselternbeirat nach § 9 KiBiz" der beiden Landschaftsverbände, des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Landkreistages NRW folgendermaßen aussehen:

- Im Regelfall wird der Jugendamtselternbeirat das Jugendamt bzw. freie Träger in seine Sitzungen einladen, um die aus seiner Sicht relevanten Fragen zu erörtern.
- In Betracht kommt alternativ dazu – je nach Fragestellung – eine Teilnahme des Jugendamtselternbeirates an einer Sitzung der AG § 78 teil. Dies liegt insbesondere dann nahe, wenn ein Sachverhalt mit dem Jugendamt bzw. allen vor Ort tätigen freien Trägern erörtert werden soll.
- Darüber hinaus ist auch eine anlassbezogene Einladung in eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses möglich. Auch die Bestellung eines Mitglieds des Jugendamtselternbeirates als ständiges beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist denkbar. Eine Mitwirkung als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist dagegen ausgeschlossen, da die stimmberechtigten Mitglieder im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) bzw. im Ausführungsgesetz zum KJHG abschließend aufgezählt sind.

Weitere detaillierte Informationen sind der Arbeitshilfe zu entnehmen:

www.staedtetag-nrw.de/stnrw/inter/fachinformationen/arbeit/003781/index.html

Der Jugendamtselternbeirat in der Stadt Coesfeld

Die Versammlung der Elternbeiräte wählt jeweils in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat, so § 9 Abs. 6 S. 4 KiBiz. Die erste Sitzung zur Wahl des Jugendamtselternbeirats für die Stadt Coesfeld fand auf Einladung und unter

Moderation der Verwaltung am 08.11.2011 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt. Die Elternbeiräte der Einrichtungen entsendeten zu diesem Zweck aus ihrer Mitte einen oder zwei Eltern in die sog. Versammlung der Elternbeiräte.

Insgesamt meldeten von den 17 Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld 15 Elternbeiräte Mitglieder und Stellvertreter zum Jugendamtselternbeirat. 13 Elternbeiräte waren am 08.11.2011 vertreten. Sie beschlossen einstimmig die Einrichtung des Jugendamtselternbeirates in der Stadt Coesfeld und die anliegende Geschäftsordnung. Außerdem wurden von jedem gemeldeten Elternbeirat jeweils ein Mitglied in den Jugendamtselternbeirat gewählt. Zudem wurden persönliche Stellvertreter bestimmt. Zum Vorsitzenden wurde Herr Mathias Kwakwa (Kindertageseinrichtung St. Ludgerus) gewählt, zu dessen Stellvertreter Herr Matthias Böinghoff (Kindertageseinrichtung St. Marien). Außerdem wurde eine Vertreterin und deren Stellvertreterin für die Landesebene gewählt.

Zur gegenseitigen Information von Jugendamtselternbeirat und Verwaltung wurden Ansprechpersonen benannt und Kontaktdaten ausgetauscht. Der Jugendamtselternbeirat wird seine Protokolle der Verwaltung zur Verfügung stellen, im Gegenzug wird die Verwaltung den Jugendamtselternbeirat über dessen Vorsitzenden in den Verteiler für die Vorlagen und Niederschriften für den Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Senioren aufnehmen. Außerdem wurde die Teilnahme des Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirates am sog. „Runden Tisch“ überlegt.

Bei den weiteren Sitzungen des Jugendamtselternbeirats liegt die Geschäftsführung in der Verantwortung des Vorsitzenden.

Abschließend sei bemerkt, dass die Arbeit im Jugendamtselternbeirat freiwillig, ehrenamtlich und – mit Ausnahme der ersten Sitzung – in Selbstorganisation erfolgt.

Anlagen:

Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirates